



Merkblatt Eheschließung in Japan

Stand: Juni 2011

Eheschließung bei einer japanischen Gemeindeverwaltung

Deutsche Staatsangehörige können bei japanischen Bürgermeisterämtern heiraten. Das gilt auch dann, wenn beide Verlobte keine japanischen Staatsangehörigen sind. Die in Japan geschlossene Ehe ist in Deutschland anerkannt.

Erfahrungsgemäß fordern die Bürgermeisterämter von jedem nicht-japanischen Verlobten die Vorlage eines gültigen Passes und ein Ehefähigkeitszeugnis des Heimatstaates mit Apostille bzw. Legalisation und japanischer Übersetzung. Zumeist wird verlangt, dass zwei deutsche Verlobte jeweils ein eigenes Zeugnis vorweisen, auch wenn diese inhaltsgleich sind.

Ehefähigkeitszeugnis

Ehefähigkeitszeugnisse werden vom Standesamt am gegenwärtigen bzw. letzten deutschen Wohnsitz ausgestellt. Für Deutsche, die nie in Deutschland wohnhaft waren, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Sie können den Antrag direkt beim zuständigen Standesamt stellen. Mit dem Antrag sollten Sie die Geburts- bzw. Abstammungsurkunden für beide Verlobte und beglaubigte Kopien der Pässe beider Verlobten vorlegen. Für japanische Verlobte auch einen Familienregisterauszug (Koseki Tohon) der Eltern und ein japanisches Ehefähigkeitszeugnis (Konin yoken gubi-syomeisho) jeweils mit Apostille und Übersetzung.

Ist eine frühere Ehe eines (auch ausländischen) Verlobten **außerhalb** Deutschlands geschieden worden, ist zunächst die **Anerkennung** dieser **Auslandsscheidung** durch die Landesjustizverwaltung in Deutschland erforderlich, bevor das Ehefähigkeitszeugnis beantragt werden kann.



Der /die ausländische Verlobte erwirbt durch die Heirat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

Die in Japan geschlossene Ehe ist in Deutschland gültig. Zur Anerkennung der japanischen Heiratsurkunde in Deutschland ist diese mit Übersetzung und Apostille zu versehen. Außerdem kann die im Ausland geschlossene Ehe auf Antrag auch in einem deutschen Eheregister beurkundet werden. Nach Beurkundung können dann Auszüge aus dem Register erteilt werden, die einer deutschen Personenstandsurkunde entsprechen. Mit der Eheregistrierung kann auch eine Erklärung zum Ehenamen abgegeben werden.

Namensführung der Ehegatten

Die Namensführung beider Ehegatten bei gemischtnationalen Ehen kann unter Anwendung des jeweiligen Heimatrechts zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die Beurkundung Ihrer Auslandshe in Deutschland und die dafür abgegebene Namensklärung schafft für den deutschen Rechtsbereich Klarheit zum Ehenamen und folglich auch zum Familiennamen der in dieser Ehe geborenen Kinder.

Weitere Details zum Ehenamen finden Sie unter

http://www.berlin.de/standesamt1/partnerschaft/namensfuehrung_ehe.html

Hinweis: Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Generalkonsulats zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.